

## **Bericht**

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten  
betreffend das  
Landesgesetz, mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung 1997 geändert wird  
(Oö. Kommunalwahlordnungs-Novelle 2001)**

(Landtagsdirektion: L-263/7-XXV)

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:**

1. Die Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, ist am 20. September 1996 in Kraft getreten und wurde erstmals bei der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl im Jahr 1997 angewendet. Die Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen haben gezeigt, dass sich diese neue Wahlordnung grundsätzlich bewährt hat, dass aber einige Klarstellungen und Erleichterungen in der Wahladministration möglich sind. Diesen und weiteren Erfahrungen aus der Praxis soll nun Rechnung getragen werden, weil die Oö. Kommunalwahlordnung (anders als die Oö. Landtagswahlordnung) auch während der grundsätzlich sechsjährigen Funktionsperiode der oberösterreichischen Gemeinderäte - vor allem bei der Neuwahl eines Bürgermeisters während der ersten vier Jahre dieser Funktionsperiode - anzuwenden ist.
2. Mit der Oö. Kommunalwahlordnung wurde in Umsetzung der EU-Kommunalwahlrichtlinie 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 Unionsbürgern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben, das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat und das aktive Wahlrecht bei der Wahl des Bürgermeisters eingeräumt. Eine Überprüfung der oberösterreichischen Umsetzung der EU-Kommunalwahlrichtlinie durch die Europäische Kommission hat gezeigt, dass die Erfassung der wahlberechtigten Unionsbürger in Wählerverzeichnisse nicht zur Gänze der EU-Richtlinie entspricht. Mit diesem Entwurf werden daher auch

die Anregungen der Europäischen Kommission aufgegriffen (vgl. dazu Punkt III des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

3. Das Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992 geändert wird, BGBl. I Nr. 161/1998, hat mehrere Neuerungen gebracht, die in die Oö. Kommunalwahlordnung übernommen werden sollen.
4. Im Wesentlichen enthält dieser Entwurf folgende Änderungen:
  - die Einführung einer ständig fortzuführenden Unionsbürger-Wählerevidenz für wahlberechtigte Unionsbürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft;
  - die Festlegung einer Frist für die Ausschreibung der Nachwahl eines ausgeschiedenen Bürgermeisters;
  - die Vorprüfung der eingebrachten Wahlvorschläge durch den Wahlleiter und die nachfolgende, gemeinsame Prüfung aller eingebrachten Wahlvorschläge durch die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde;
  - die Ermöglichung der Verwendung einer Kurzbezeichnung, die aus nur einem Buchstaben besteht;
  - Regelung über Verbotszonen bei Wahllokalen, die außerhalb des Gemeindegebiets liegen;
  - die Kundmachung der Wählerverzeichnisse durch Hausanschlag in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern;
  - die Neugestaltung des Stimmzettels für die Bürgermeisterwahl;
  - die Möglichkeit für Ersatzbeisitzer, nach Wahlschluss im Wahllokal zu verbleiben und an der Stimmenauszählung mitzuwirken;
  - die Straffung des Fristenlaufs bei Einsprüchen gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses;
  - die Verpflichtung, dass mindestens ein Wahllokal pro Gemeinde für Körperbehinderte barrierefrei erreichbar sein muss;
  - die Verringerung des Aufwands bei der Protokollierung des Wahlergebnisses;
  - die Reduzierung der Anzahl der Vertrauenspersonen in besonderen Wahlbehörden;
  - die Erleichterung der Entsendung von Wahlzeugen durch Wegfall der Voraussetzungen der Staatsbürgerschaft und des Hauptwohnsitzes;
  - die Klarstellung der Vorgangsweise bei der Nachbesetzung freigewordener Sitze in den Wahlbehörden;
  - die Ermöglichung der Konstituierung der Sprengelwahlbehörden erst am Wahltag.
5. Dieses Landesgesetz enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

## **II. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Oberösterreich:**

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ist gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 117 Abs. 2 B-VG Landessache.

## **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Einführung der Unionsbürger-Wählerevidenz wird zu einer Kostenbelastung der Gemeinden führen. Allerdings ist zu erwarten, dass sich diese insofern in Grenzen hält, als die bereits bestehenden EDV-Einrichtungen in rationeller Weise genützt werden können und der Kreis der zu registrierenden Personen sehr klein ist. Überdies entfällt dadurch die Verpflichtung der Gemeinden, vor der Wahl alle Unionsbürger über die Möglichkeit zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu verständigen und die entsprechenden Anträge zu bearbeiten.

## **IV. EU-Konformität:**

Die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 regelt die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Die EU-Richtlinie sieht im Wesentlichen vor, dass ausländischen Unionsbürgern unter den gleichen Bedingungen wie Inländern das Wahlrecht bei Kommunalwahlen einzuräumen ist. Der Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie ist der Oberösterreichische Landtag bereits bei der Erlassung der Oö. Kommunalwahlordnung nachgekommen. Ausländische Unionsbürger waren bei den letzten Gemeinderatswahlen erstmals wahlberechtigt.

Art. 8 Abs. 3 der EU-Richtlinie sieht vor, dass die ausländischen Unionsbürger so lang im Wählerverzeichnis eingetragen sein müssen, bis sie von Amts wegen aus diesem gestrichen werden. Im Fall der Verlegung des Wohnsitzes in eine „lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe desselben Mitgliedstaates“ sind die Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis dieser Gebietskörperschaft unter denselben Voraussetzungen wie ein inländischer Wahlberechtigter einzutragen. Den Mitgliedstaaten steht es nun frei, die Eintragung von einem Antrag des Unionsbürgers abhängig zu machen oder von Amts wegen vorzunehmen. Die Oö. Kommunalwahlordnung sieht derzeit vor, dass die ausländischen Unionsbürger, denen ein Wahlrecht zukommt, entweder aus der EU-Wählerevidenz übernommen oder auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Bei der Überprüfung der Umsetzung der EU-Kommunalwahlrichtlinie in diesem Punkt hat nun die Europäische Kommission festgestellt, dass ein Wählerverzeichnis im Sinn der EU-Kommunalwahlrichtlinie eine ständig fortzuführende Evidenz sein muss; die aus einem konkreten Anlass

erstellten Wählerverzeichnisse im Sinn der Oö. Kommunalwahlordnung erfüllen diesen Anspruch nicht. Weil auch für Österreicher eine ständige Evidenz geführt wird, sieht die Kommission vor allem dann eine Ungleichbehandlung der ausländischen Unionsbürger, wenn der Unionsbürger seinen Wohnsitz wechselt. In diesem Fall würde er bis zur nächsten Gemeinderatswahl in keinem Wählerverzeichnis aufscheinen.

Durch Art. 1 Z. 1, 9, 10 und 41 des Entwurfs wird nun eine eigene Unionsbürger-Wählerevidenz eingeführt, die von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich anzulegen und fortzuführen ist. Damit wird dem Art. 8 Abs. 3 der EU-Kommunalwahlrichtlinie entsprochen.

## **B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel I Z. 1, 6, 10, 11, 39, 43 und 44 (§ 13 Abs. 1, § 18, § 18a, § 22 Abs. 4, § 79 Abs. 1, § 88 Abs. 1 und § 89):**

Mit einem neuen § 18a werden die Gemeinden in Zukunft verpflichtet, eine Unionsbürger-Wählerevidenz im übertragenen Wirkungsbereich anzulegen und fortzuführen. Die inhaltlichen Regelungen über die Führung dieser Wählerevidenz sowie die Einsichts- und Einspruchsrechte entsprechen dabei den Bestimmungen der Wählerevidenzgesetze des Bundes. Die Aufnahme in die Unionsbürger-Wählerevidenz erfolgt von Amts wegen, so dass die derzeitige Verpflichtung der Gemeinden zur Verständigung der Wahlberechtigten gemäß § 18 Abs. 4 entfällt. Anträge auf Aufnahme in die Unionsbürger-Wählerevidenz oder in ein Wählerverzeichnis sind daher entbehrlich. Die amtswegige Führung der Unionsbürger-Wählerevidenz führt dazu, dass Änderungen dieser Evidenz nur auf Grund von Einsprüchen oder bei Wegfall der Eintragungsvoraussetzungen vorgenommen werden können. Für den Fall des Wechsels des Hauptwohnsitzes enthält § 18a Abs. 3 eine Verständigungspflicht, die von der Gemeinde, in der der Hauptwohnsitz neu begründet wird, wahrzunehmen ist.

Auf Grund der Einfügung des § 18a müssen daher das Inhaltsverzeichnis (Z. 1), die Bestimmungen über die Eintragung ins Wählerverzeichnis (§ 18) und über das Rechtsmittelverfahren bei der Anlage der Wählerverzeichnisse (§ 22 Abs. 4) und die Strafbestimmung für offensichtlich mutwillige Erhebung von Einsprüchen (§ 88 Abs. 1) sowie die Umschreibung des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde (§ 89) neu gefasst werden. Um den Rechtsschutzinteressen der Einspruchswerber gerecht werden zu können, wird weiters festgelegt, dass die Einspruchskommission (als Behörde I. Instanz) auch während der laufenden Funktionsperiode des Gemeinderats im Amt bleibt (§ 13 Abs. 1) und dass das AVG vollinhaltlich in Einspruchs- oder Berufungsverfahren gegen die Unionsbürger-Wählerevidenz anzuwenden ist (§ 85 Abs. 3), sofern diese Einsprüche und Berufungen nicht gemäß § 22 Abs. 4 im Zusammenhang mit der

Erstellung des Wählerverzeichnisses stehen. Schließlich wird die Kennzeichnung der Wahlberechtigten, die aus der Unionsbürger-Wählerevidenz übernommen werden, im Wählerverzeichnis mit „E“ festgelegt, um ausschließen zu können, dass diese Wahlberechtigten bei gemeinsamer Durchführung der Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene Stimmzettel für die Landtagswahl erhalten. Die Übergangsbestimmung des Art. II verpflichtet die Gemeinden, innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erstmals die Unionsbürger-Wählerevidenz anzulegen.

Zu § 18 Abs. 3 ist anzumerken, dass die Gemeinden bei der Ausfolgung von Datenträgern darauf zu achten haben, dass die wahlwerbenden Parteien die Daten ohne größere Schwierigkeiten auch abrufen und verwenden können. Nur so scheint das angestrebte Ziel dieser Regelung realisierbar.

**Zu Artikel I Z. 2 (§ 5 Abs. 1):**

Durch ein redaktionelles Versehen wurde das Zitat „§ 6 Abs. 6“ nicht vollständig abgedruckt. Dieser Fehler wird nun richtiggestellt.

**Zu Artikel I Z. 3 (§ 6 Abs. 4):**

Auf Grund der bisherigen Formulierung tauchte bei der letzten Wahl in einigen Gemeinden die Frage auf, ob nur die freigewordenen Mandate in der Wahlbehörde auf die kandidierenden Gemeinderatsparteien aufzuteilen sind oder die gesamte Zusammensetzung der Wahlbehörde neu zu ermitteln ist. Diese Frage wird durch die Neuformulierung dieser Bestimmung klargestellt, ohne den bisherigen Inhalt zu verändern.

Diese Klarstellung bringt deutlich zum Ausdruck, dass die Berechnung der Verteilung der Beisitzer nach dem d'Hondt'schen System neuerlich, also unter Einbeziehung aller im Gemeinderat vertreten gewesenen Parteien, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht und ihre Mandate in der Wahlbehörde ausgeübt haben, erfolgen muss und nicht in der Weise, dass die Partei mit dem nächst höchsten „Teiler“ das freigewordene Mandat erhält.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass wahlwerbende Parteien, die ihr Recht auf Entsendung von Beisitzern nicht in Anspruch nehmen, auch keine Möglichkeit haben, Vertrauenspersonen in die Wahlbehörde zu entsenden.

**Zu Artikel I Z. 4 und 34 (§ 7 und § 56 Abs. 3):**

Die Änderung dieser Bestimmung ist zunächst deshalb geboten, weil die besondere Wahlbehörde, die bettlägerige Wähler zu Hause besucht, möglichst wenig Personen umfassen soll, ohne die Kontroll- und Mitspracherechte der wahlwerbenden Parteien zu schmälern. Die Zahl der Vertrauenspersonen wird daher halbiert.

Überdies gibt es in der Oö. Kommunalwahlordnung (anders als in der Oö. Landtagswahlordnung) keine ausdrückliche Regelung der Antragsfristen für die Entsendung von Vertrauenspersonen. Durch die Verweise auf die entsprechenden Antrags- und Bestellungsfristen für Beisitzer und Ersatzbeisitzer sollen diese Fristen auch für die Entsendung von Vertrauenspersonen gelten.

**Zu Artikel I Z. 6 (§ 15 Abs. 4):**

Die bisherige Fassung stammt noch aus dem Textbestand der Oö. Gemeindewahlordnung, die eine Terminstaffelung für die Bestellung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Sprengelwahlbehörden deshalb vorsah, weil die Sprengelfestsetzung (und damit verbunden die Einrichtung von Sprengelwahlbehörden) noch knapp vor der Auflage des Wählerverzeichnisses möglich war. Da diese Möglichkeit in der Oö. Kommunalwahlordnung nicht mehr vorgesehen ist, ist die Textierung, die darauf noch Bezug nimmt, abzuändern, um Missverständnisse zu vermeiden.

**Zu Artikel I Z. 7 (§ 15 Abs. 6):**

Anlässlich der Kommunalwahlen im Jahr 1997 wurde im Wahlzusammenlegungsgesetz 1997 - abweichend vom § 15 Abs. 6 Oö. Kommunalwahlordnung - festgelegt, dass die Sprengelwahlbehörden auch erst am Wahltag zur konstituierenden Sitzung zusammentreten können. Diese Regelung hat sich bewährt. Da das Wahlzusammenlegungsgesetz nur für die Wahl 1997 gegolten hat, soll diese Regelung nun in die Oö. Kommunalwahlordnung übernommen werden.

**Zu Artikel I Z. 8 (§ 17 Abs. 1):**

Diese Ergänzung erfolgt zur Klarstellung und Definition des im § 18a verwendeten Begriffs „Unionsbürger“.

**Zu Artikel I Z. 11 (§ 19 Abs. 4 und 5):**

Die Verpflichtung zur Kundmachung der Wählerverzeichnisse in den Häusern von Gemeinden ab 10.000 Einwohnern (bisher: 20.000 Einwohner) entspricht der Neuregelung der Nationalratswahlordnung. Die Neufassung des § 19 Abs. 4 ermöglicht den Gemeinden auch andere Formen der Kundmachung (bzw. Information) als den Aushang der Listen in den Häusern. Abs. 5 entspricht der bisher für Gemeinden unter 20.000 Einwohnern geltenden Rechtslage.

**Zu Artikel I Z. 12 (§ 20 Abs. 1 erster Satz):**

Diese Ergänzung soll die Einspruchslegitimation auch jener Personen klarstellen, die ursprünglich nicht im Wählerverzeichnis aufscheinen und einen Einspruch erheben, um in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden.

**Zu Artikel I Z. 14 (§ 23 Abs. 1):**

Die Erfahrungen der letzten Wahlen haben gezeigt, dass die Wählerverzeichnisse in den Gemeinden nicht einheitlich EDV-unterstützt erstellt werden. Die Festlegung, nachträglich ins Wählerverzeichnis aufzunehmende Wahlberechtigte an die ursprüngliche Stelle einzutragen, ist daher nicht immer sinnvoll. Wesentlich ist, dass der im Zuge des Einspruchs- und Berufungsverfahrens in das Wählerverzeichnis aufzunehmende Wahlberechtigte in diesem auch tatsächlich aufscheint. Die bisherige enge Bindung der Gemeinden im technischen Bereich der Erstellung des Wählerverzeichnisses scheint daher entbehrlich. In Zukunft bleibt es somit der Gemeinde freigestellt, wo sie die zu ergänzenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis einträgt.

**Zu Artikel I Z. 15 (§ 25 Abs. 1):**

Die Erfahrungen der Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters im Jahr 1997 haben gezeigt, dass die gesetzliche Verpflichtung, jeden Wahlvorschlag sofort der Gemeinde bzw. Stadtwahlbehörde vorzulegen, erhebliche organisatorische Probleme aufwirft. In Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 scheint es daher sinnvoll, dem ohnedies zur objektiven Geschäftsführung verpflichteten Gemeinde- bzw. Stadtwahlleiter die Entgegennahme der Wahlvorschläge zu übertragen und ihn zu einer ersten Prüfung der Gültigkeitsvoraussetzungen zu verpflichten. Dass dabei der Reihungsanspruch von fehlerfreien Wahlvorschlägen gegenüber mangelhaft eingebrachten Wahlvorschlägen gewahrt bleibt, ist durch die Anbringung des Eingangsvermerks gesichert.

**Zu Artikel I Z. 16 (§ 25 Abs. 2 erster Satz):**

Durch den Wegfall der Verpflichtung der Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde, den vorgelegten Wahlvorschlag sofort zu prüfen, besteht die Möglichkeit, alle Wahlvorschläge gesammelt auf ihre Gültigkeit zu beurteilen.

**Zu Artikel I Z. 17 (§ 26 Abs. 1 Z. 1):**

Die bisherige Regelung erfordert, dass eine Kurzbezeichnung aus mindestens zwei Buchstaben bestehen muss. Eine Partei, die bei Wahlen auf Bundesebene wegen der anders lautenden Regelung in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 auch nur einen Buchstaben als Kurzbezeichnung verwenden durfte, kann daher unter ihrer „üblichen“ Kurzbezeichnung bei Wahlen auf

Gemeindeebene in Oberösterreich nicht teilnehmen. Es scheint nun sinnvoll, gerade im Hinblick auf die Vermeidbarkeit unnötiger Konflikte, diese Möglichkeit den wahlwerbenden Parteien auch bei der Gemeinderatswahl einzuräumen. Die Anpassung der Umschreibung der Kurzbezeichnung an den Text der Nationalrats-Wahlordnung 1992 trägt diesem Bestreben Rechnung.

**Zu Artikel I Z. 18 (§ 36 Abs. 1):**

Auch bei der Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters soll eine gleichartige Bestimmung wie für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats gelten (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z. 12 und 13).

**Zu Artikel I Z. 19 (§ 37 Abs. 1 erster Satz):**

Durch den Wegfall der Verpflichtung der Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde, den vorgelegten Wahlvorschlag sofort zu prüfen, besteht in Zukunft die Möglichkeit, auch die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters gesammelt auf ihre Gültigkeit zu beurteilen (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z. 14, 15 und 17).

**Zu Artikel I Z. 20 (§ 39 Abs. 3):**

Aus einem redaktionellen Versehen ist diese Wortfolge, die ihren Grund in der noch vor Erlassung der Oö. Kommunalwahlordnung bestehenden Verpflichtung fand, dem Wähler vor der Wahl Musterstimmzettel zur Verfügung zu stellen, noch im Gesetzestext verblieben. Da es keine Musterstimmzettel mehr gibt, ist diese Gesetzesstelle entsprechend zu bereinigen.

**Zu Artikel I Z. 21 (§ 40 Abs. 1):**

Bisher fehlte eine Frist für die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters; lediglich ein Mindestzeitraum für die Kandidatensuche wurde festgelegt (sechs Wochen). In Zukunft wird auch der Zeitpunkt der Wahlausschreibung insofern festgelegt, als dieser höchstens sechs Wochen nach dem Ereignis, das zur Neuwahl führt, liegen darf.

**Zu Artikel I Z. 22 (§ 40 Abs. 1 Z. 4):**

Nicht gewählte Bewerber eines Wahlvorschlags sind für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderats dessen Ersatzmitglieder. Sie bleiben auf der Parteiliste des Wahlvorschlags (Liste der Ersatzmitglieder) für die letzte Gemeinderatswahl, sofern nicht Umstände eintreten, die ihre Streichung nach sich ziehen (z.B. Verlust der Wählbarkeit durch Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde; Zurücklegung der Funktion als Ersatzgemeinderat). Die Hälfte der Personen, die zum Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlags für die Neuwahl des Bürgermeisters noch dieser Parteiliste angehören, müssen daher einen

Wahlvorschlag unterschreiben, damit dieser gültig ist. Keinen Unterschied dabei macht, ob diese Personen Mitglieder des Gemeinderats oder Ersatzmitglieder sind. Andere Personen als solche, die auf der Parteiliste des Wahlvorschlags für die vorangegangene Gemeinderatswahl aufscheinen, können den Wahlvorschlag zur Neuwahl des Bürgermeisters nicht gültig unterschreiben. Diese - schon bisher gegebene - Regelung wird zur Klarstellung neu gefasst, ohne sie dabei inhaltlich abzuändern.

**Zu Artikel I Z. 23 (§ 41 Abs. 2):**

Die vierstündige Mindestwahlzeit hat sich in den Wahlsprengeln nicht bewährt, die für Heil- und Pflegeanstalten und Altenheime errichtet wurde. Es hat sich gezeigt, dass dort mit wesentlich kürzeren Wahlzeiten das Auslangen gefunden werden kann. Dem wird nun Rechnung getragen.

**Zu Artikel I Z. 24 (§ 41 Abs. 3):**

Die Verpflichtung zur Einrichtung mindestens eines behindertengerechten Wahllokals pro Gemeinde entspricht der Neufassung der Nationalrats-Wahlordnung 1992. Sie enthebt die Gemeinde aber nicht der grundsätzlichen Verpflichtung, die leichte Erreichbarkeit aller Wahllokale sicherzustellen und die Barrierefreiheit aller Wahllokale anzustreben. Zudem liegt dieser Regelung die Zielsetzung zugrunde, dass als erster Schritt in jeder Gemeinde mindestens ein behindertengerechtes Wahllokal einzurichten ist. Die Einschränkung „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ ist daher eng zu interpretieren: Ausnahmen gibt es nur im Einzelfall, wenn aus technischen, insbesondere räumlichen Gründen, vorläufig dieses Ziel nicht umgesetzt werden kann.

**Zu Artikel I Z. 25 (§ 44 Abs. 4):**

In Oberösterreich gibt es eine Reihe von Gemeinden, die ihre Wahllokale auf fremdem Gemeindegebiet einrichten müssen, weil es auf eigenem Gemeindegebiet keine vernünftige Möglichkeit dazu gibt.

Da es einer Gemeinde verwehrt ist, im Bereich eines ihr zuzuordnenden Wahllokals auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde hoheitsrechtliche Verfügungen (etwa durch Erlassung einer Verbotszone) zu treffen, wird in Zukunft dieser Fall ausdrücklich geregelt: die Verbotszone wird von der örtlich zuständigen Gemeinde festgelegt, die hiezu von der Gemeindewahlbehörde, der das Wahllokal zuzuordnen ist, zu ersuchen ist.

**Zu Artikel I Z. 26 (§ 45):**

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, aktiv und passiv zur Gemeinderatswahl und aktiv zur Bürgermeisterwahl

wahlberechtigt sind und daher auch als Beisitzer und Vertrauenspersonen eingesetzt werden können, scheint es nicht ganz schlüssig, wenn der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und der Hauptwohnsitz in der Gemeinde als Voraussetzungen für das wesentlich weniger gewichtige Amt des Wahlzeugen festgelegt werden. Schon bisher ist in Städten mit eigenem Statut weder der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft noch der Hauptwohnsitz in der Stadt Voraussetzung für die Funktion des Wahlzeugen.

Auch angesichts der Probleme, die wahlwerbende Parteien in verstärktem Maße damit haben, genügend Personen für das Amt des Wahlzeugen zu finden, ist es vertretbar, die Bedingungen hierfür möglichst zu lockern. Im Übrigen sieht auch § 61 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 keine derartige Einschränkung der Entsendungsvoraussetzungen für Wahlzeugen vor.

Gleichzeitig soll den Parteien die Möglichkeit eingeräumt werden, für die Wahlzeugen Vertreter zu nominieren, die die Aufgaben der Wahlzeugen wahrnehmen können, sofern die Wahlzeugen verhindert sind. Für die Vertreter der Wahlzeugen gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für die Wahlzeugen selbst. Gleichzeitig wurde das bisherige Instrument des „Eintrittscheins“ abgeschafft. In Zukunft reicht es aus, wenn die wahlwerbenden Parteien die Wahlzeugen unter Angabe von Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie unter Angabe des Wahllokals, in das der Wahlzeuge entsendet wird, nominieren. Am Wahltag selbst hat der Wahlzeuge nur mehr seine Identität nachzuweisen (z.B. durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Auch mit dieser Regelung ist somit eine Verwaltungsvereinfachung verbunden.

#### **Zu Artikel I Z. 27 (§ 48 Abs. 1):**

Durch Artikel I Z. 23 soll erreicht werden, dass in jeder Gemeinde mindestens ein Wahllokal barrierefrei von Wählern mit Körperbehinderung erreicht werden kann. Da dieses Wahllokal nicht zwingend im Wahlsprenkel des Wählers mit Körperbehinderung liegen muss, ist es erforderlich, den Betroffenen einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte einzuräumen. Der Wähler mit Körperbehinderung hat somit die Wahlmöglichkeit zwischen „seinem“ Wahllokal, in dessen Wählerevidenz er eingetragen ist, und dem barrierefrei erreichbaren Wahllokal (Stimmabgabe mittels Wahlkarte).

#### **Zu Artikel I Z. 28 (§ 48 Abs. 4 und 5):**

Die Neufassung der Abs. 4 und 5 soll in Zukunft die Antragstellung in jeder technisch möglichen Weise zulassen.

**Zu Artikel I Z. 29 und 33 (§ 51 Abs. 5 und § 55 Abs. 3):**

Mit diesen Bestimmungen erfolgt eine Anpassung an den Text der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

**Zu Artikel I Z. 30, 31 und 35 (§ 52 Abs. 1, § 52 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 Z. 5):**

Die Verpflichtung, die Namen von Wahlkartenwählern in das Wählerverzeichnis und in die Niederschrift der Sprengelwahlbehörde einzutragen, scheint entbehrlich, weil die Namen ohnedies ins Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind. Die Überprüfbarkeit der Anzahl der Wahlkartenwähler und der ausgegebenen Stimmzettel ist dadurch problemlos gegeben. Durch die Verpflichtung, in der Rubrik „Anmerkungen“ die Tatsache der Wahl mittels Wahlkarte zu vermerken, kann jederzeit festgestellt werden, wie viele Wähler tatsächlich mit Wahlkarten gewählt haben. Insgesamt führt diese Reduzierung der Protokollierungsverpflichtungen zu größerer Übersichtlichkeit und leichter Handhabung der Niederschriften.

**Zu Artikel I Z. 32 (§ 54 Abs. 2):**

Zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens scheint es sinnvoll, auch die ohnedies in Vertretungsbereitschaft stehenden Ersatzbeisitzer heranzuziehen.

**Zu Artikel I Z. 36 (§ 67 Abs. 2 Z. 3):**

Auf Grund der bisherigen Rechtslage war es für die Protokollierung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters, falls nur ein Bewerber zur Wahl stand, lediglich erforderlich, die Summe der gültigen Stimmen und die Summe der auf „ja“ lautenden gültigen Stimmen zu protokollieren. Die Erfahrungen der Praxis haben jedoch gezeigt, dass es zweckmäßig ist, auch die „Neinstimmen“ urkundlich festzuhalten.

**Zu Artikel I Z. 37 (§ 67 Abs. 3 erster Satz):**

Diese Korrektur ist aus grammatikalischen Gründen zweckmäßig.

**Zu Artikel I Z. 38 (§ 73 Abs. 1 zweiter Satz):**

Die Durchführung einer allenfalls erforderlichen engeren Wahl des Bürgermeisters ist gesetzlich 14 Tage nach dem ersten Wahlgang vorgesehen. Wird ein Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses des ersten Wahlgangs erhoben und die Drei-Wochen-Frist voll ausgeschöpft, wäre der zweite Wahlgang durchzuführen, ohne dass das allenfalls korrigierte

Ergebnis des ersten Wahlgangs vorläge, das womöglich einen zweiten Wahlgang erübrigen könnte. Es ist daher der Fristenlauf so zu gestalten, dass alle Verfahrensgänge rechtzeitig abgeschlossen werden können.

**Zu Artikel I Z. 40 (§ 79 Abs. 2a):**

Diese Bestimmung soll in Zukunft Unionsbürgern ohne österreichische Staatsbürgerschaft die Wahl mittels Wahlkarte in einem anderen Wahlsprengel ihrer Hauptwohnsitzgemeinde ermöglichen.

**Zu Artikel I Z. 41 (§ 85):**

Nach Artikel II Abs. 6 Z. 2 EGVG finden die Verwaltungsverfahrensgesetze - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - keine Anwendung in Angelegenheiten der Durchführung der Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen und zu allen anderen gesetzlichen Vertretungskörpern. Daher legt § 85 Abs. 1 die generelle Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in diesem Landesgesetz, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fest.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs haben aber auch in den Fällen, für die keine Verwaltungsvorschriften gelten, „aushilfsweise die im AVG niedergelegten Grundsätze eines geordneten, rechtsstaatlichen Verfahrens in der Verwaltung ganz allgemein“ Anwendung zu finden. Hierzu gehören die Grundsätze des Parteienghört, des Ausschlusses wegen Befangenheit, die Begründungspflicht (von Bescheiden) und die Zulässigkeit außerordentlicher Rechtsmittel.

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992 sieht aus diesem Grund keine Notwendigkeit, das AVG ausdrücklich für anwendbar zu erklären. Vielmehr beschränkt sie sich darauf, etwa bei den Bestimmungen über das Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen das Wählerverzeichnis, sich auf § 7 AVG zu beziehen und die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auszuschließen. Diese Regelung wird nun ins Oö. Kommunalwahlrecht übernommen.

Da die Anlegung der Unionsbürger-Wählerevidenz auch ohne direkten Zusammenhang mit Wahlen erfolgt, legt Abs. 3 die vollinhaltliche Anwendung des AVG, also auch hinsichtlich der Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Fristenberechnung fest (vgl. dazu Erläuternde Bemerkungen zu Z. 5), sofern Einsprüche und Berufungen nicht als Einsprüche und Berufungen gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 22 Abs. 3 zu werten sind.

**Zu Artikel I Z. 42 (§ 86 Abs. 2 bis 4):**

Mit der Führung der Unions-Wählerevidenz sind Kosten für die Gemeinden verbunden, die zur Hälfte vom Land getragen werden sollen. Die entsprechende Kostentragungsregelung entspricht der früheren Kostentragungsregel im Zusammenhang mit der Führung der Landes- und Gemeinde-Wählerevidenz (vgl. § 12 Oö. Wählerevidenz-Gesetz 1991).

**Zu Artikel I Z. 45 (Muster Anlage 3 und 5):**

Bei vielen Stimmzetteln für die Gemeinderatswahl wurde das Kreuz für die Parteistimme in das Feld am rechten Stimmzettelrand eingetragen. Dieses Feld dient aber nur zur Vergabe von Vorzugsstimmen; ein Kreuz in diesem Feld ergibt dennoch eine ungültige Stimme. Es wird vermutet, dass ein Teil der ungültigen Stimmen bei der Gemeinderatswahl nur deshalb zustande kamen, weil die Stimmzettel unterschiedlich gestaltet waren: Am Stimmzettel der Gemeinderatswahl ist der Kreis für die Stimmabgabe an der linken Seite, während er sich am Stimmzettel der Bürgermeisterwahl auf der rechten Seite befindet. Aus diesem Grund werden die Stimmzettelmuster in Anlage 3 und 5 geändert. Das Kreuz für den gewählten Bürgermeister ist in Zukunft in den Kreis am linken Stimmzettelrand einzutragen.

**Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung 1997 geändert wird (Oö. Kommunalwahlordnungs-Novelle 2001), beschließen.**

Linz, am 8. Februar 2001

Schenner  
Obmann

Bernhofer  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung 1997 geändert wird  
(Oö. Kommunalwahlordnungs-Novelle 2001)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Eintragung „§ 18a Unionsbürger-Wählerevidenz“ eingefügt.
2. Im § 5 Abs. 1 zweiter Satz wird das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Hat eine wahlwerbende Partei, die auf Grund des Ergebnisses der letzten Gemeinderatswahl Anspruch auf die Bestellung von Beisitzern hätte, keinen Wahlvorschlag eingebracht oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht oder hat sie keinen Vorschlag gemäß Abs. 2 oder 3 eingebracht, ist das Verfahren gemäß Abs. 2 zu wiederholen. Dabei werden nur mehr die wahlwerbenden Parteien berücksichtigt, die auf Grund des Ergebnisses der letzten Gemeinderatswahl Anspruch auf die Bestellung von Beisitzern haben, einen gültigen Wahlvorschlag und einen Vorschlag nach Abs. 2 eingebracht haben. Diese wahlwerbenden Parteien haben nach Maßgabe des Ergebnisses des wiederholten Verfahrens gemäß Abs. 2 das Recht, für die Besetzung der freigewordenen Mandate Beisitzer (Ersatzbeisitzer) vorzuschlagen. Unabhängig davon, ob die wahlwerbenden Parteien dieses Recht in Anspruch nehmen oder nicht, gilt die Wahlbehörde als ordnungsgemäß zusammengesetzt.“

4. § 7 lautet:

„§ 7

**Entsendung von Vertrauenspersonen**

Hat eine wahlwerbende Partei gemäß § 6 Abs. 2 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie berechtigt, in die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde und in die Spren-gelwahlbehörde höchstens zwei Vertreter sowie in besondere Wahlbehörden und in Einspruchskommissionen höchstens einen Vertreter als Vertrauenspersonen zu entsenden. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen

an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im Übrigen sind § 5 Abs. 3 und 5, § 6 Abs. 3, 5 und 6, § 11 Abs. 3 und 4 erster Halbsatz, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 4 und 5 und § 15 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

5. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Beim Magistrat ist eine Einspruchskommission einzurichten. Sie wird vor jeder nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Wahl neu gebildet und bleibt allenfalls in geänderter Zusammensetzung nach § 6 Abs. 6 bis zur Konstituierung der Einspruchskommission anlässlich der nächsten Wahl des Gemeinderats im Amt.“

6. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Gemeindegewahlleiter hat die Beisitzer und Ersatzbeisitzer spätestens am 16. Tag nach der Wahlausschreibung auf Grund der Parteivorschläge (§ 6 Abs. 2) zu bestellen. Die Parteivorschläge sind spätestens am elften Tag nach der Wahlausschreibung von den Vertretern der wahlwerbenden Parteien beim Gemeindegewahlleiter in zweifacher Ausfertigung einzubringen; verspätet einlangende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Bestellung kann auch durch Anbringen einer Bestimmungsklausel oder eines entsprechenden Stempels auf dem Parteivorschlag oder dessen Zweitschrift erfolgen. Sie wird mit ihrem Zugang an den im Parteivorschlag ausgewiesenen zustellungsbevollmächtigten Vertreter für alle darin namhaft gemachten Beisitzer und Ersatzbeisitzer wirksam.“

7. § 15 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Sprengelwahlleiter hat die Sprengelwahlbehörde spätestens am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung zu ihrer Konstituierung einzuberufen.“

8. Dem § 17 Abs. 1 Z. 1 wird der Klammerausdruck „(Unionsbürger)“ angefügt.

9. § 18 lautet:

„§ 18

**Eintragung ins Wählerverzeichnis**

(1) Die Gemeinde hat die Wahlberechtigten (§ 17) in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind nach Wahlsprengeln und innerhalb der Wahlsprengel nach Straßen, Hausnummern und dgl. anzulegen. Dabei darf jeder Wahlberechtigte nur einmal in den Wählerverzeichnissen eingetragen sein.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund der Wählerevidenz im Sinn des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 und der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 18a) anzulegen.

(3) Den wahlwerbenden Parteien sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses (§ 19 Abs. 1) Abschriften der Wählerverzeichnisse auszufolgen; die Ausfolgung des Wählerverzeichnisses in Form eines Datenträgers ist zulässig. Die Gemeinden sind berechtigt, die Ausfolgung von der Entrichtung eines angemessenen Beitrags zu den Herstellungskosten abhängig zu machen. Unter den gleichen Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zu den Wählerverzeichnissen auszufolgen.“

10. § 18a lautet:

„§ 18a

### **Unionsbürger-Wählerevidenz**

(1) Jede Gemeinde hat eine ständige Evidenz der wahlberechtigten Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, zu führen (Unionsbürger-Wählerevidenz). Die Unionsbürger-Wählerevidenz ist innerhalb der Gemeinde nach Wahlsprengeln und innerhalb der Wahlsprengel nach Straßen, Hausnummern und dgl. anzulegen.

(2) In die Unionsbürger-Wählerevidenz sind Unionsbürger einzutragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht gemäß § 17 Abs. 1 Z. 2 und 3 erfüllen. Die Eintragung hat Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Adresse des Hauptwohnsitzes zu enthalten.

(3) Wahlberechtigte sind aus der Unionsbürger-Wählerevidenz zu streichen, wenn die Voraussetzungen für ihre Eintragung weggefallen sind. Verlegen sie ihren Hauptwohnsitz innerhalb Oberösterreichs in eine andere Gemeinde, sind sie bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung in die Unionsbürger-Wählerevidenz dieser Gemeinde einzutragen. Die Gemeinde, in der die Eintragung in die Unionsbürger-Wählerevidenz erfolgt, hat die Gemeinde, aus deren Unionsbürger-Wählerevidenz sie zu streichen sind, unter Angabe der früheren Wohnadresse unverzüglich und nachweislich nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten zu verständigen. Gleiches gilt, wenn ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, seinen Hauptwohnsitz aus einem anderen Bundesland in eine öö. Gemeinde verlegt.

(4) Jede Person, die das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt oder zu besitzen behauptet, kann in die Unionsbürger-Wählerevidenz Einsicht nehmen. Die im Gemeinderat

vertretenen Parteien können sich aus der Unionsbürger-Wählerevidenz nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen; die Ausfolgung der Unionsbürger-Wählerevidenz in Form eines Datenträgers ist zulässig.

(5) Jede Person, die das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt oder zu besitzen behauptet, kann unter Angabe ihres Namens und ihrer Wohnadresse gegen die Unionsbürger-Wählerevidenz schriftlich oder mündlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise Einspruch erheben. Darin hat sie die Eintragung eines Wahlberechtigten in die Unionsbürger-Wählerevidenz oder die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten aus dieser zu verlangen und die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen. Fehlerhaft eingebrachte Einsprüche sind ohne weiteres Verfahren vom Bürgermeister zurückzuweisen. Im Übrigen hat der Bürgermeister die von einem Einspruch betroffenen Personen binnen zwei Wochen nach dessen Einlangen zu verständigen, wobei die Namen der Einspruchswerber dem Amtsgeheimnis unterliegen und nur den Strafgerichten auf deren Verlangen bekanntzugeben sind. Den Betroffenen steht es frei, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung schriftlich Stellung zu nehmen. Über den Einspruch hat die Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut die Einspruchskommission, zu entscheiden. Die Gemeinde hat die Entscheidung dem Einspruchswerber und den von der Entscheidung Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(6) Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Einspruchswerber und der vom Einspruch Betroffene binnen zwei Wochen nach deren Zustellung schriftlich, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut bei der Einspruchskommission, Berufung erheben. Diese hat den Berufungsgegner davon unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung in die Berufung Einsicht und hiezu Stellung zu nehmen. Die Berufung ist zugleich mit einer allfälligen Stellungnahme der Bezirkswahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut der Stadtwahlbehörde zu übermitteln, die endgültig entscheidet.

(7) Nach Rechtskraft der Entscheidung über einen Einspruch oder eine Berufung hat die Gemeinde die Unionsbürger-Wählerevidenz unter Anführung der Entscheidungsdaten richtigzustellen. Im Übrigen hat sie alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung der Unionsbürger-Wählerevidenz herbeizuführen, von Amts wegen wahrzunehmen. Wird ein Wahlberechtigter wegen anderer als der in Abs. 3, 5 und 6 genannten Gründe aus der Unionsbürger-Wählerevidenz gestrichen, ist er davon zu verständigen.“

11. § 19 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern hat die Gemeinde vor Auflage des Wählerverzeichnisses in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (z.B. Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Familien- und Vornamen der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen sowie die Dienststelle enthält, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können. Solche Kundmachungen können auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

(5) In Gemeinden bis 10.000 Einwohner können Kundmachungen gemäß Abs. 4 erfolgen, wenn es im Interesse der ordnungsgemäßen Erfassung der Wahlberechtigten zweckmäßig und unter Berücksichtigung des hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwandes tragbar ist.“

12. Im § 20 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „die das aktive Wahlrecht (§ 17 Abs. 1) besitzt“ die Wortfolge „oder zu besitzen behauptet“ eingefügt.

13. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Einsprüche und Berufungen nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 505/1994 oder nach § 18a Abs. 5 und 6, die zu Beginn der Auflagefrist nicht entschieden sind, gelten als Einsprüche gemäß § 20 Abs. 1 oder als Berufungen gemäß Abs. 1.“

14. § 23 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

15. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge frühestens am Stichtag und spätestens am 40. Tag vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr dem Gemeinde(Stadt-)wahlleiter während der Amtsstunden vorzulegen; dieser hat, nach sofortiger Überprüfung des Wahlvorschlags auf offensichtliche Mängel, auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken. Fallen dem Gemeinde(Stadt-)wahlleiter auf einem rechtzeitig vorgelegten Wahlvorschlag offensichtliche Mängel auf, hat er der wahlwerbenden Partei über ihr Verlangen die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen; auch der verbesserte Wahlvorschlag muss innerhalb der Einbringungsfrist vorgelegt werden. Erst danach ist der Eingangsvermerk anzubringen. Der Gemeinde(Stadt-)wahlleiter hat jeden Wahlvorschlag der Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut der Stadtwahlbehörde, vorzulegen.“

16. Im § 25 Abs. 2 erster Satz entfällt das Wort „sofort“.

17. § 26 Abs. 1 Z. 1 lautet:

- „1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die auch ein Wort ergeben können;“

18. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters darf nur eine wahlwerbende Partei einbringen, die auch einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats einbringt. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters sind frühestens am Stichtag und spätestens am 40. Tag vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr dem Gemeinde(Stadt-)wahlleiter während der Amtsstunden vorzulegen; dieser hat, nach sofortiger Überprüfung des Wahlvorschlags auf offensichtliche Mängel, auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken. Der Wahlleiter hat den Wahlvorschlag sofort auf Mängel zu überprüfen und im Fall offensichtlicher Mängel der wahlwerbenden Partei über ihr Verlangen die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen, wobei die Wiedervorlage innerhalb der Einbringungsfrist zu erfolgen hat. Der Wahlleiter hat jeden Wahlvorschlag der Gemeindewahlbehörde bzw. der Stadtwahlbehörde vorzulegen.“

19. Im § 37 Abs. 1 erster Satz entfällt das Wort „sofort“.

20. Im § 39 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und der Musterstimmzettel“.

21. § 40 Abs. 1 Z. 1 lautet:

- „1. die Wahl ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Ereignis, das Grund für die Neuwahl des Bürgermeisters ist, auszuschreiben; zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem Tag, an dem die Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen endet (Z. 2), müssen sechs Wochen liegen;“

22. § 40 Abs. 1 Z. 4 lautet:

- „4. der Wahlvorschlag muss von mehr als der Hälfte der Bewerber, die zum Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlags für die Neuwahl der Parteiliste des Wahlvorschlags für die letzte Gemeinderatswahl angehören, unterfertigt sein;“

23. § 41 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Sie hat die Wahlzeit dabei so festzusetzen, dass den Wählern die Ausübung des Wahlrechts tunlichst gesichert ist; außer in den Wahlsprengeln, die für die örtlichen Bereiche von Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheimen gemäß § 3 Abs. 4 eingerichtet sind, muss die Wahlzeit mindestens vier Stunden dauern.“

24. Dem § 41 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Für Blinde und schwer sehbehinderte Wähler ist in jedem Wahllokal eine ausreichende Anzahl von Stimmzettel-Schablonen bereitzuhalten.“

25. Dem § 44 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Liegt das Wahllokal einer Gemeinde im Gebiet einer anderen Gemeinde, hat deren Gemeindewahlbehörde die Verbotszone über Ersuchen jener Gemeindewahlbehörde, die die Einrichtung des Wahllokals verfügt hat, festzulegen.“

26. § 45 lautet:

„§ 45

### **Wahlzeugen**

(1) In jedes Wahllokal können von jeder wahlwerbenden Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde veröffentlicht wurde (§ 34, § 39 und § 40), zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden.

(2) Als Wahlzeugen können nur Personen entsendet werden, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlzeugen sind dem Gemeinde(Stadt-)wahlleiter unter Angabe von Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie unter Angabe des Wahllokals, in das der Wahlzeuge entsendet wird, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei schriftlich namhaft zu machen. Gleichzeitig kann für jeden Wahlzeugen ein Vertreter für den Fall dessen Verhinderung schriftlich namhaft gemacht werden. Der Gemeinde(Stadt-)wahlleiter hat jedem Sprengelwahlleiter die für dessen Wahlsprengel namhaft gemachten Wahlzeugen (Vertreter) unter Beiziehung der sie entsendenden Partei unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Wahlzeugen (Vertreter) sind zum Betreten des Wahllokals und des Sitzungslokals der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde berechtigt. Die Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde kann aber festlegen, dass jeweils nur ein Wahlzeuge pro wahlwerbender Partei im Sitzungslokal der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde anwesend sein darf.

(4) Die Wahlzeugen sind nicht Mitglieder der Wahlbehörde, sie haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien zu fungieren. Ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

(5) Jeder Wahlzeuge (Vertreter) hat vor Beginn seiner Tätigkeit im Wahllokal oder Sitzungslokal seine Identität der Wahlbehörde gegenüber nachzuweisen.“

27. Nach § 48 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben auch Wahlberechtigte mit einer Körperbehinderung, die ihre Stimme in einem Wahllokal nach § 41 Abs. 3 abgeben möchten. Für die Ausstellung der Wahlkarte ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

28. § 48 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag zu beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise gestellt werden.

(5) Der Antragsteller auf Ausstellung einer Wahlkarte hat seine Identität durch eine im Sinn des § 51 Abs. 2 taugliche Urkunde nachzuweisen. Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte gemäß Abs. 2 hat auch das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 56 und die genaue Angabe der Wohnung zu enthalten.“

29. § 51 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Die Wahlzelle darf stets nur von einer Person betreten werden. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann. Für die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift (§ 66) festzuhalten.“

30. § 52 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlkartenwähler haben bei der Stimmabgabe neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 51 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen der Wahlkartenwähler sind unter fortlaufender Zahl in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Sofern die Stimmabgabe nicht in einem nur für Wahlkartenwähler eingerichteten Wahllokal erfolgt, ist im Abstimmungsverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.“

31. § 52 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

32. Dem § 54 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Über Beschluss der Wahlbehörde können Ersatzbeisitzer im Wahllokal verbleiben, wenn durch ihr Mitwirken bei der Stimmenauszählung eine Beschleunigung der Ermittlung des Wahlergebnisses zu erwarten ist.“

33. Im § 55 Abs. 3 wird die Wortfolge „Blinde, schwer Sehbehinderte und Gebrechliche“ durch die Wortfolge „Körper- oder sinnesbehinderte Wähler“ ersetzt.

34. Im § 56 Abs. 3 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch die Wortfolge „eine Vertrauensperson“ ersetzt.

35. Im § 66 Abs. 2 Z. 5 wird das Wort „Namen“ durch das Wort „Anzahl“ ersetzt.

36. § 67 Abs. 2 Z. 3 lautet:

„3. Die Summe der auf die jeweiligen Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters entfallenen gültigen Stimmen oder, falls nur ein Bewerber zur Wahl stand, jeweils die Summe der auf „ja“ und „nein“ lautenden gültigen Stimmen.“

37. Im § 67 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Wahlakt“ durch das Wort „Wahlakten“ ersetzt.

38. Im § 73 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „binnen 3 Wochen“ durch die Wortfolge „binnen einer Woche“ ersetzt.

39. Dem § 79 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wahlberechtigte, die aus der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 18a) ins Wählerverzeichnis übernommen werden, sind im Wählerverzeichnis durch den Buchstaben „E“ zu kennzeichnen.“

40. Nach § 79 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) An wahlberechtigte Unionsbürger sind - abweichend vom Abs. 2 - für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters eigene Wahlkarten auszustellen, die mit einem „E“ zu kennzeichnen sind. Diese Wahlkarten berechtigen nur zur Abgabe der Stimme für die Gemeinderatswahl und zur Bürgermeisterwahl und nur bei einer Wahlbehörde jener Gemeinde, von der die Wahlkarte ausgestellt wurde.“

41. § 85 lautet:

„§ 85

### **Verwaltungsverfahren**

(1) Der Beginn und der Lauf einer in diesem Landesgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- und andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, haben die mit dem Wahlverfahren befassten Behörden entsprechend vorzusorgen, dass ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können. Die Tage des Postlaufs werden in die Frist eingerechnet.

(2) In Einspruchs- und Berufungsverfahren nach § 18a Abs. 5 und 6 sowie nach §§ 20 bis 23 ist § 7 AVG 1991 anzuwenden.

(3) Auf Einsprüche und Berufungen gegen die Unionsbürger-Wählerevidenz, die nicht gemäß § 22 Abs. 4 zu behandeln sind, sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG anzuwenden. Abs. 1 ist auf Fristen im Zusammenhang mit diesen Einspruchs- und Berufungsverfahren nicht anzuwenden.

(4) Die nach diesem Landesgesetz abgefassten und unterfertigten Niederschriften der Wahlbehörden liefern vollen Beweis über die Durchführung der Wahl. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorgangs bleibt zulässig.“

42. Im § 86 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die mit der Führung der Unionsbürger-Wählerevidenz verbundenen Kosten sind von den Gemeinden zu tragen. Das Land hat den Gemeinden jedoch die ihnen daraus entstehenden Kosten zur Hälfte nach den Bestimmungen des Abs. 3 zu ersetzen.

(3) Der Kostenersatz nach Abs. 2 hat in Bauschbeträgen zu erfolgen. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung des Oö. Gemeindebundes sowie des Österreichischen Städtebundes (Landesgruppe Oberösterreich) festzusetzen. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der mit Ende des Jahres in der Unionsbürger-Wählerevidenz eingetragenen Personen maßgebend. Die Gemeinden haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres bei sonstigem Verlust des Kostenersatzanspruchs die Anzahl der mit Ende des abgelaufenen Jahres in der Unionsbürger-Wählerevidenz erfassten Personen der Landesregierung bekanntzugeben.“

43. § 88 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. wer gemäß § 18a Abs. 5 oder § 20 offensichtlich mutwillig Einspruch erhebt;“

44. Im § 89 wird die Wortfolge „und mit Ausnahme der Strafbestimmungen (§ 88)“ durch die Wortfolge „und mit Ausnahme der Führung der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 18a) und der Strafbestimmungen (§ 88)“ ersetzt.

45. Anlage 3 und Anlage 5 werden durch die Anlagen 3 und 5, die diesem Landesgesetz angeschlossen sind, ersetzt.

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) Die Gemeinden haben alle in ihren Melderegistern geführten Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und zur Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters gemäß § 17 wahlberechtigt sind, binnen zwei Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes von Amts wegen in die Unionsbürger-Wählerevidenz zu übernehmen.

(3) Der Bürgermeister hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes den Vorsitzenden der Einspruchskommission und dessen Stellvertreter zu bestellen und gleichzeitig die Parteien aufzufordern, Beisitzer (Ersatzbeisitzer) und Vertrauenspersonen binnen einer

angemessenen Frist namhaft zu machen. Die Einspruchskommission hat sich binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zu konstituieren.

(4) Wahlen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes ausgeschrieben sind, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung 1997 durchzuführen.

## Amtlicher Stimmzettel

für die

**Wahl des Bürgermeisters am .....**

**Gemeinde .....**

Für den gewählten Bewerber im Kreis ein x einsetzen	Familien- und Vornamen und Geburtsjahr der Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters, Parteibezeichnung
<input type="radio"/>	

## Amtlicher Stimmzettel

für die

**engere Wahl des Bürgermeisters am .....**

**Gemeinde .....**

Für den gewählten Bewerber im Kreis ein x einsetzen	Familien- und Vornamen und Geburtsjahr der Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters, Parteibezeichnung
<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	